

## Zusammenfassung der Bestimmungen für die Musik im Rahmen der 30. Corona-Landesbekämpfungsverordnung (in der Fassung vom 17.02.2022) [Änderungen zur Fassung vom 30. Januar 2022 sind markiert]

Am Montag, den **31. Januar 2022** trat die **30. Corona-Landesbekämpfungsverordnung (30. CoBeLVO)** in Kraft. Diese hat eine Gültigkeit bis Ablauf des **18. März 2022**. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der neuen Regelungen für den Musikbereich.

**Die Regelungen dieser Verordnung sind immer von den Regelungen des bundesweiten Infektionsschutzgesetz abhängig, das weitere Einschränkungen vorgeben kann.**

### 1. Musik im Gottesdienst

- Für Musik im Gottesdienst müssen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben (§ 6 Abs. 2, Satz 2)
- Es gilt die Maskenpflicht, ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker.
- Veranstaltungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen können auch nach den Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 der CoBeLVO stattfinden mit der Maßgabe der Pflicht der Kontakterfassung und der Maskenpflicht, von der Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker ausgenommen sind.

### 2. Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

- Der Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen wird geregelt über den "Hygieneplan für Schulen in Rheinland-Pfalz" und dem "Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten an der Schule" (§ 14 Abs. 1, Satz 2)
- Die Regelungen finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/>

### 3. Außerschulischer Musikunterricht

- Außerschulischer Musikunterricht ist im Innenbereich zulässig (§16 Abs. 5), wenn
  - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.

- Es gilt die Maskenpflicht (soweit die Tätigkeit dies erlaubt).
- Es gilt ferner die Testpflicht. Diese entfällt für geimpfte oder genesene volljährige Personen, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
- Von der Testpflicht ausgenommen sind Beschäftigte der Musikschule, so sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.
- Von der (zusätzlichen) Testpflicht ausgenommen sind
  - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
  - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten
  - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
  - frisch doppelt geimpfte oder frisch genesene Personen, im Zeitraum von drei Monaten nach der Impfung oder Genesung
  - geimpfte Genesene

#### 4. Veranstaltungen der professionellen Musik und Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§5 Abs. 1)
  - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
  - Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt
  - Es gilt ferner die Testpflicht. Diese entfällt für geimpfte oder genesene volljährige Personen, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
  - Von der (zusätzlichen) Testpflicht ausgenommen sind
    - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
    - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten
    - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
    - frisch doppelt geimpfte oder frisch genesene Personen, im Zeitraum von drei Monaten nach der Impfung oder Genesung
    - geimpfte Genesene
  - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
  - Veranstaltungen sind mit **entweder höchstens 2.000 Personen oder höchstens 30 % der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Personen.**
  - Die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-Code-Registrierung wird dringend empfohlen.
- Veranstaltungen im Freien mit festen Sitzplätzen und Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets (§5 Abs. 3)
  - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Letztere unterliegen der Testpflicht.
  - Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt
  - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet

- Veranstaltungen sind mit **entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 % der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen**
- Die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-Code-Registrierung wird dringend empfohlen.
  
- Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze und ohne Einlasskontrolle (§5 Abs. 4)
  - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
  - Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt
  - Veranstaltungen sind mit höchstens **2.000** Teilnehmenden oder **50 %** der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl, **jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen möglich**; die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde abzustimmen
  - Die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-Code-Registrierung wird dringend empfohlen.

## 5. Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Der Probenbetrieb ist im Innenraum zulässig, wenn
  - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
  - Es gilt die Maskenpflicht (soweit die Tätigkeit dies erlaubt).
  - Es gilt ferner die Testpflicht. Diese entfällt für geimpfte oder genesene volljährige Personen, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
  - Von der Testpflicht ausgenommen sind Beschäftigte (musikalische Leiter:innen, Instrumentallehrer:innen etc.), so sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.
  - Von der (zusätzlichen) Testpflicht ausgenommen sind
    - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
    - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten
    - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
    - frisch doppelt geimpfte oder frisch genesene Personen, im Zeitraum von drei Monaten nach der Impfung oder Genesung
    - geimpfte Genesene
  - Die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-Code-Registrierung wird dringend empfohlen.
- Der Auftrittsbetrieb ist nach den Regelungen zu Veranstaltungen unter Punkt 4 dieses Infobriefs möglich.

## 6. Erläuterungen zur Testpflicht

§ 3 Abs. 5 der CoBeLVO regelt folgende Vorgaben zur Testpflicht:

Es muss vorliegen

- ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der nicht älter ist 24 Stunden oder
- ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen ist und vor nicht mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

Die gesamte Verordnung finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> .